

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-531 15/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.343/0003-DSR/2008

An das
Bundeskanzleramt

Per Mail: iii@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 184. Sitzung am 19. November 2008 **einstimmig** beschlossen, zu den im Betreff genannten Novellen folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Datenschutzrat begrüßt es, dass - seinen bereits im Jahre 2004 geäußerten Anregungen entsprechend – nunmehr eine gesetzliche Regelung beschlossen werden soll, in der die Kontrollbefugnisse von Dienstgebern des öffentlichen Bereiches gegenüber ihren Dienstnehmern bei der IT-Nutzung klargestellt werden.

Der Datenschutzrat bemerkt, dass die „Dienststelle“ als personeller Anknüpfungspunkt für die vorgesehenen Verfahren einer „stufenweisen Kontrollverdichtung“ problematisch erscheint, weil eine Dienststelle mitunter eine sehr große Zahl von Bediensteten erfasst, die alle dem Beobachtungszeitraum unterworfen würden. Es wird daher angeregt, den Kreis der von den Kontrollmaßnahmen potentiell betroffenen Personen unter zwei Gesichtspunkten zu definieren: Zum einen darf dieser Kreis nicht zu klein sein, um die Anonymität der

Bediensteten nicht zu gefährden, zum anderen darf er aber auch nicht so groß sein, dass eine Vielzahl von Bediensteten, die mit jenen IT-Nutzungen, auf Grund derer ein Kontrollverfahren eingeleitet wird, keinesfalls etwas zu tun haben, nicht ebenfalls einem Beobachtungszeitraum unterliegen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wünschenswert wäre eine **Klarstellung** in den Begriffsbestimmungen, dass **die Telefonie** nicht zur „IKT-Infrastruktur“ iS des § 79g Z 2 BDG 1979 zählt und daher vom Anwendungsbereich der Kontrollmaßnahmen **ausgenommen ist**. Ebenso sollte klargestellt werden, dass sich die Kontrollmaßnahmen **nicht** auf **Inhaltsdaten** (zB Inhalte von E-Mails und Dokumenten) erstrecken.

Der Datenschutzrat empfiehlt, den vorliegenden Entwurf einer **allgemeinen Begutachtung** zu unterziehen. Dies sollte aber **möglichst bald** und – sofern notwendig – auch unabhängig von einer „allgemeinen“ Dienstrechtsnovelle erfolgen, um danach auch eine rasche Beschlussfassung zu ermöglichen. .

Weiters wird angeregt, den Entwurf an den Gemeinde- und Städtebund sowie an die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln, weil der Datenschutzrat die Meinung vertritt, **dass Länder und Gemeinden aufgerufen sind, ebenfalls einheitliche diesbezügliche Regelungen zu erlassen**.

Der Datenschutzrat empfiehlt, nach einer Beschlussfassung des entsprechenden Gesetzes die betroffenen **Bediensteten** über die möglichen Kontrollmaßnahmen praxisnahe (etwa durch die zuständige Dienstbehörde) **zu informieren**.

20. November 2008
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt